

Hundesteuerverordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Steuergegenstand und Steuersätze

(1) Die Gemeinde Oberperfuss erhebt eine Hundesteuer für jeden im Gemeindegebiet länger als zwei Monate gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist.

(2) Die Steuer beträgt pro Jahr

a) für einen Hund EUR 80,00 und

b) für jeden weiteren Hund im selben Haushalt bzw. Betrieb EUR 120,00.

(3) Für im Gemeindegebiet länger als zwei Monate gehaltene Hunde, auf die die Begriffsbestimmungen des § 2 Tiroler Hundesteuergesetz für Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, zutreffen, beträgt die Hundesteuer EUR 45,00 pro Jahr.

§ 2

Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

(1) Von der Hundesteuerpflicht befreit sind

1. Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz;
2. Sanitäts- und Lawinenhunde im Dienste des Österreichischen Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes und der Bergwacht, sofern hierfür die erforderlichen Eignungsnachweise erbracht werden;
3. Hunde, die zur Bewachung auf Gehöften in den Ortsteilen Hinterburg Hausnummer 12 und 13, Rosskogelhütte und Gfas bestimmt sind.

(2) Steuerermäßigungen oder -befreiungen sind schriftlich unter Anschluss der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

(3) Eine Steuerermäßigung oder -befreiung ist nur hinsichtlich jener Hunde zu gewähren, die für den angegebenen Verwendungszweck aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Rasse und ihres Alters hinlänglich geeignet sind.

(4) Steuerermäßigungen oder -befreiungen werden ab dem Folgejahr gewährt, in dem die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung erlischt, wenn

1. der Hund nicht mehr zu dem Zweck gehalten wird, für den die Ermäßigung oder Befreiung berechtigter Weise beantragt worden ist,
2. der Besitz an dem Hund auf eine andere Person übergeht oder
3. die Unterbringung und Haltung des Hundes den Anforderungen des Tierschutzgesetzes – TSchG bzw. der 2. Tierhaltungsverordnung widerspricht.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung nicht mehr vor, so ist dies binnen zwei Wochen dem Gemeindeamt anzuzeigen.

(7) Werden in einem Haushalt oder Betrieb mehrere Hunde gehalten und liegt für zumindest einen dieser Hunde ein Grund für Steuerbefreiung oder -ermäßigung vor, so

gelten alle weiteren Hunde ohne Befreiung oder Ermäßigung als „weitere Hunde“ im Sinne des § 1 Abs 2 lit. b).

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

- (1) Die Hundesteuerpflicht entsteht
 - a) mit dem Erwerb eines Hundes im steuerpflichtigen Alter,
 - b) mit dem Zuzug des Halters mit einem steuerpflichtigen Hund in die Gemeinde Oberperfuss,
 - c) mit dem Erreichen des steuerpflichtigen Alters des Hundes und
 - d) mit vorübergehender Aufnahme eines Hundes zur Pflege oder auf Probe,
 - e) mit jedem Beginn eines Kalenderjahres für das die Hundesteuer erhoben wird, sofern ein steuerbarer Tatbestand gemäß § 1 vorliegt.
- (2) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 nach dem 30. Juni ein, so beträgt der Steuersatz 50 v.H.
- (3) Die Hundesteuerpflicht erlischt
 - a) bei Veräußerung eines Hundes im steuerpflichtigen Alter;
 - b) bei Wegzug des Halters mit dem steuerpflichtigen Hund aus der Gemeinde Oberperfuss;
 - c) wenn der Hund während des Jahres abhanden oder zu Tode kommt oder aus einem anderen Grund dauerhaft nicht mehr im Gemeindegebiet von Oberperfuss gehalten wird.
- (4) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 3 bis zum 30. Juni ein, so wird 50 v.H. der bereits geleisteten Hundesteuer für das laufende Kalenderjahr refundiert.
- (5) Wird anstelle eines abgemeldeten, bereits versteuerten Hundes ein anderer Hund angemeldet, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Hundesteuerpflicht für den neu angemeldeten Hund.
- (6) Tritt innerhalb des Gemeindegebiets ein unterjähriger Halterwechsel ein, wird bei einem im laufenden Kalenderjahr bereits versteuerten Hund die bereits entrichtete Hundesteuer auf die Steuerpflicht des neuen Halters angerechnet.
- (7) Der Halter ist bei Entstehung und Wegfall einer Hundesteuerpflicht verpflichtet, der Gemeinde dies binnen 14 Tagen durch An- bzw. Abmeldung des Hundes zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die jährliche Hundesteuer ist mit Bescheid festzusetzen. Sie wird mit dem Ablauf eines Monats, nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt bei Vorliegen einer Hundesteuerpflicht jeweils im Jänner eines jeden Jahres im Voraus bzw. nach unterjähriger Neumeldung.

§ 5

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes mit Hundesteuerpflicht gemäß § 3.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Hundeverzeichnis, Hundesteuermarken und Auskunftspflichten

(1) Die Gemeinde Oberperfuss wird für Zwecke der Hundesteuererhebung in Anwendung des § 6b Landes-Polizeigesetz alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde unter Anführung von Name und Adresse des Halters in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend ergänzen.

(2) Zu Kontrollzwecken und zur Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet von Oberperfuss, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundesteuermarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die amtlichen Hundesteuermarken verwendet werden.

(3) Die Hundesteuermarke hat die Bezeichnung der Gemeinde Oberperfuss, sowie eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde, nach erstmaliger Bezahlung der Hundesteuer oder nach Gewährung der Steuerfreiheit ausgefolgt. Bei Verlust der Hundesteuermarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Gemeindeamt Oberperfuss eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke zu entrichten. Die Hundesteuermarke behält ihre Gültigkeit bis zur Rückgabe bzw. bis zur Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke.

(4) Die Hunde müssen diese Marken an einem nichtabstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr tragen.

(5) Grundstückseigentümer, Mieter- und Pächter oder sonst Verfügungsberechtigte von Liegenschaften bzw. Räumen, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter, sowie Hundehalter sind verpflichtet, Organen der Gemeinde oder von diesen beauftragten Personen auf Nachfrage über die Hundehaltung wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung vom 26.06.1991 außer Kraft.

Oberperfuss, am 13.12.2019

Die Bürgermeisterin:



Mag.^a Johanna Obojes-Rubatscher